

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 29

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 104 bestimmt ferner: der Bundesrat und seine Departemente sind ermächtigt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Nach dem Militär-Organisationsgesetz von 1850 standen unmittelbar unter dem eidg. Militär-Departement: die Inspektoren der Infanterie, ein Inspektor des Genie's, einer der Artillerie, ein Oberst der Kavallerie und ein Oberst der Schützen, ein Ober-Auditor, ein Oberkriegskommissär und ein Oberfeldarzt.

Über die militärisch-administrativen Angelegenheiten verkehrte das eidg. Militär-Departement direkt mit den Militär-Direktoren der Kantone.

Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt (bestimmte Art. 136) und der diesfalls an ihn ergangenem Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Von diesem Recht machte der Bund, so viel bekannt, während der ersten 20 Jahre seit Erlassen des Militär-Organisationsgesetzes keinen Gebrauch. Nicht etwa, daß in den einzelnen Kantonen alles in gesetzmäßigem Zustand gewesen wäre. Einige derselben kamen ihren Verpflichtungen gegen den Bund sehr mangelhaft nach, an Instruktion, noch mehr an Ausrüstung fehlte es an vielen Orten. Die Grenzbesetzung 1870 legte die argen Gebrechen zu Tage. Wir wollen hier nicht erzählen, wie in einigen Kantonen es an Kapüten, der vorgeschriebenen Munition u. s. w. fehlte. Wie (wo das Magazinierungssystem herrschte), wenn eine Truppe aus dem Dienst kam, gleich eine andere die abgelegten Kleider benutzen mußte u. s. w., wie in einem Kanton zur Bewaffnung der Landwehrtheilweise nur Rollgewehre mit Steinschloß vorhanden waren u. s. w.

Eine eidg. Kommission konstatierte die Mängel. Es erging dringende Einladung an die Kantone, das Fehlende möglich rasch anzuschaffen, und die meisten kamen dieser Weisung nach, einige große und kleine nicht.

Da wurde endlich ein warnendes Beispiel statuiert, für den kleinsten Kanton unter den kleinen wurden auf seine Kosten 50 Kapüten angeschafft!

Alle Verhältnisse wirkten dahin, daß es dem Bundesrat nicht leicht möglich war, mit mehr Energie aufzutreten. Wir wollen auf die nähere Ausführung dieses Gegenstandes, der unsere politischen Verhältnisse nahe berührt, nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Nr. 2.

Die nachfolgenden Anordnungen treten in Kraft, bevor die Truppen in die Linie eintreten.

#### I. Vorbereitungen zum Marsch.

I. Die berittenen Offiziere werden für dienstaugliche Pferde und zuverlässige Bediente sorgen.

II. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen oder elbgrossen Sammelsplächen, auf welchen sie die vorbereitenden Wiederholungskurse abhalten, nach Reglement organisiert, eingerichtet und einer sanitärschen Untersuchung unterworfen.

Es sollen die Kriegsartikel verlesen und erklärt werden.

Jeder Mann, mit Ausnahme der Artillerietruppen, welche die alten Feld-Kochgeschirre mitführen, erhält als Ausrüstung:

1 Kochkessel nach neuem Modell (die alte Gamelle wird selbstverständlich zu Hause gelassen).

1 Schirmzeltihell (Trainmannschaft und Kavallerie ausgenommen).

1 gute wollene Decke (Kavallerie ausgenommen).

Die beiden ersten Gegenstände werden aus den eidg. Magazinen geliefert und vom Manne getragen, die Decken liefern hingegen die Kantone und sollen auf den Wagen nachgeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf eine gute, dauerhafte Fußbekleidung gerichtet und Leute, denen eine solche mangelt, sollen von den Kantonenverwaltungen damit versehen werden. Leute, welche wegen mangelhafter Fußbekleidung marschunfähig werden, können auf Rechnung der Kantone nach Hause zurückgeschickt werden.

#### III. An Bagagewagen soll mitgeführt werden:

per Sappeur-Kompanie 1 zweispänniger Wagen von 1 Trainssoldat geführt;

per Batterie 2 zweispänige Wagen jeder von 1 Trainssoldat geführt;

per Dragoner-Kompanie 2 zweispänige Wagen jeder von 1 Trainssoldat geführt;

das Scharfschützenbataillon Nr. 12 2 zweispänige Wagen, jeder von 1 Trainssoldat geführt;

das Scharfschützenbataillon Nr. 13 1 zweispänniger Wagen, von 1 Trainssoldat geführt;

die Infanteriebataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin jedes 2 zweispänige Wagen, jeder von 1 Trainssoldat geführt;

die Infanteriebataillone Nr. 74, 13, 32 jedes 3 zweispänige Wagen, jeder von 1 Trainssoldat geführt;

die Infanterie-Halbbataillone Nr. 75 und 77 jedes 2 zweispänige Wagen, jeder von 1 Trainssoldat geführt;

Bei dem Bataillon Nr. 74 stellt Obwalden 1, Nidwalden 2 Wagen. Bei dem Scharfschützenbataillon Nr. 12 stellt Schwyz 1 und Uri 1 Wagen.

Diese Wagen, gute Letterwagen mit Blachen bedekt, sollen am Vorderthell mit der Nummer der taktischen Einheit, zu der sie gehören, versehen sein und dienen zum Transport der Decken, der Offiziersbagage, der Lebensmittel und Fourrage, der Quartiermeisterkisten, Apothekern und Büchsenmacherkisten und der Tragbahnen.

Die Fourgons werden zu Hause gelassen.

IV. Für den Transport der Erfahrungsmunition führen folgende Truppenkörper den zustehenden mit zwei Pferden bespannten und von einem Trainssoldaten geführten Halbbataillonen in die Linie:

Bataillon Nr. 74 1 Halbbataillon von Obwalden geliefert und bespannt;

Bataillon Nr. 13 1 Halbbataillon.

Bataillon Nr. 32 1 Halbbataillon;

Halbbataillone Nr. 75 und 77 1 Halbbataillon vom Kanton Zug geliefert und bespannt.

Schützenbataillon Nr. 12 1 Halbbataillon vom Kanton Uri geliefert und bespannt.

Die Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin führen ihre Kaissons nicht mit, da sie in Bellinzona die Munition ergänzen können.

Das Kriegs-Kommissariat wird für den Divisionsstab für den entsprechenden Fourgon und für einen Transportwagen, für jeden Brigadestab für einen Transportwagen sorgen, welche alle (mit Ausnahme desjenigen der 25. Brigade) mit Regtierspferden bespannt werden. Diese Wagen dienen zum Transport der Bagage der diesen Stäben zugethielten Personen, Gulden u. s. w.

Die Dragoner können vorkommenen Fällen ihre Munition bei der Infanterie ergänzen.

V. Gleich bei ihrer Ankunft sollen die Kommandanten der taktischen Einheiten dem Brigade-Adjutanten einliefern:

- den Heimatkatalog,
- den Einführungsrapport,
- den Munitionsrapport,
- die Geschworenensätze.

Dem Divisionsadjutanten soll überdies das namentliche Verzeichniß der Offiziere, bei der Infanterie mit der Anmerkung der Hauptleute, welche zu Divisionskommandanten bestimmt sind, eingereicht werden.

Das Südkorps wird obige Schriftstücke per Post dem Divisionskommando übermachen.

## II. Marschordnung bis zum Sammelplatz und Tenuie.

1. Alle für den Marsch geltenden Vorschriften des Reglements sollen genau beobachtet werden, sowohl beim Fußmarsch als bei dem Transport per Schiff, welcher als Übung betrachtet werden soll.

2. Die Herren Offiziere sollen ihre Bagage auf das Allernothwendigste beschränken und nur kleine Handkoffer oder Nachtsäcke mitführen, voluminöse Koffer werden beim Abmarsch abgeladen und zurückgelassen.

3. Tenuie für den Marsch und die Übungen ist:

Für die Herren Offiziere: Diensttenuie, den Kaput gerollt über die rechte Schulter oder um den Offizierstornister nach neuer Ordonnanz getragen, Gepäcktasche alter Ordonnanz über die linke Schulter.

Für die berittenen Offiziere: Diensttenuie, Gepäcktaschen über Mantelsack, den Mantel auf dem Pferd.

Für die Fußtruppen: Diensttenuie, Schirmzelt auf dem Tornister, den Kaput darüber um den Tornister gerollt, das Kochgeschirr unter dem Brotdienst.

Für die berittenen Truppen: Diensttenuie, bei der Artillerie tragen die Kanoniere die Schirmzelte auf den Säcken, die Trainmannschaft ohne Schirmzelte, sämmtliche Decken auf den Bagagewagen.

Die Truppe trägt das eldg. Armband.

In Bivouac und Kantonnement, sowie jeden Abend ist die Tenuie im Kaput und Polizeimütze.

Die Truppen des Südkorps und später die bei den Divisionsmanövern den Feld markirenden Abteilungen tragen als Abzeichen fünf Centimeter hohe, um den ganzen Tschako reichende weiße Streifen von Baumwollezeug.

4. Diese Vorschriften gelten auch für den Rückmarsch und es müssen beim Eintreffen in die Linie dem betreffenden Brigadecommandanten die Marschrapporte eingerichtet, für den Heimmarsch an seinen Aufenthaltsort zugesandt werden.

## III. Beziehen der Bivouaks und Kantonemente.

1. Die Bivouakplätze und Kantonemente werden für jeden Tag durch den Generalstab den Truppen angewiesen, sowie beim Bivouac die anzunehmende Formation angegeben werden. Das Verhalten in belben ist durch das Reglement §§. 542—548 und §§. 552 — 568 bestimmt und soll man sich strikte an dasselbe halten.

Die Brigadestäbe werden mit ihren Truppen bivouakieren und in der Nähe der Plätze für die nothwendigen Räumlichkeiten zu den Bureauarbeiten sorgen. Für das Aufstellen der Schirmzelte gelten die in der Anleitung für Infanterie-Zimmerleute enthaltenen Vorschriften, für das Ablochen die Anleitung zur Erstellung der Kochlöcher und sollen die Truppen in den Vorkursen darauf eingehübt werden.

2. Am Einführungstage werden die Brigadecommandanten die ihnen unterstellten Truppen einer genauen Inspektion in Hinsicht des Personen- und Materiellen unterwerfen; gleichzeitig halten die Brigadenkommissäre die Kommissariatsmusterung ab.

3. Die Kommandanten der taktischen Einheiten werden den Divisionsbefehl Nr. 1 den Truppen zur Kenntnis bringen, die folgenden Divisionsbefehle sollen sie gehörig studiren, den enthal-

tenen Vorschriften nachkommen und das Nöthige ihren Offizieren und Truppen daraus mittheilen.

Die nothwendigen Karten werden den Brigadecommandanten in ihr Domizil zugesandt werden.

4. Die Lebensmittel und das Fourage werden gleich nach dem Eintreffen gefaßt werden und zwar schon für den Einführungstag Brot, Fleisch, Gemüse und Kochholz, für die folgenden Tage wird jeweils:

Chocolade und Gemüse für 4 Tage zum Vorraus gefaßt, welche Nationen der Soldat im Sack verpackt mitzutragen hat.

Brot für zwei Tage.

Fleisch und Kochholz werden jeweils nach beendigtem Marsch respektive nach beendigtem Manöver auf dem Bivouakplatz gefaßt.

Für Salz und Gewürze haben die Quartiermeister resp. die Fouriere zu sorgen.

Das Fourage wird gewöhnlich am Orte des Kantonements gefaßt werden.

5. Bei Verwendung von Militärs zu Bedienten hat man sich an die §§. 106—108 des Dienstrelements zu halten.

Von den bürgerlichen Bedienten soll ein Verzeichniß aufgenommen und beim Divisionsstab aufbewahrt werden, welches den Namen des Bedienten und der Person, bei welcher der Betreffende angestellt ist, enthalten soll. Zum Ausweis wird jeder bürgerliche Bediente vom persönlichen Adjutanten des Divisionsärs eine Circulationskarte erhalten; Personen ohne eine solche Karte werden aus dem Bivouac und Kantonement weggewiesen.

6. Die Kaffons werden per Corps vereinigt und als I. Munitiōnstraffel unter das Kommando des Parkkommandanten gestellt. Die Lebensmittelwagen werden ebenfalls unter ein einheitliches Kommando gestellt und als Lebensmittel-Kolonne betrachtet.

7. Die Pferde der Kaffons, der Lebensmittelwagen und Ambulancen, sowie die dazu eingethaltenen Drainsoldaten und Regimentsche stehen unter der direkten Aufsicht des Artilleriekommandos. Diese Aufsicht dehnt sich hauptsächlich auf den Stalldienst aus und wird durch den dem Artilleriestab zugethaltenen Offizier der Parktrains-Kompanie Nr. 84 besorgt werden.

## I V. Sold und Verpflegung.

1. Das Parktraindetachement ist dem Artilleriekommando unterstellt und dessen Kommandant demselben zugethellt.

2. Der Sold wird den 25. und 31. August und an den Entlassungstagen aus der Linie ausbezahlt werden.

Für die Stäbe führen die zugethaltenen Kommissariatsoffiziere das Rechnungswesen.

3. Sämmtliche Truppen und Grade, mit Ausnahme der Stäbe, fassen die Nationen in natura (eine per Offizier, die übrigen in Geld). Die Truppenoffiziere werden in Gesamtheit oder kommagneiweise Ordinalre machen.

4. Die tägliche Nation besteht aus:

$\frac{1}{2}$  Z. Brot, jeweils auf 2 Tage gefaßt,

$\frac{3}{4}$  Z. Fleisch,

65 Gramm Gemüse (Reis, Gerste, Zelgwaaren oder Gries in Doppelrationen verpackt).

75 Gramm Chocolade-pulver in einfache Nationen verpackt.

Vom 26. August bis zum 1. September beim Südkorps, vom 26. August bis 6. September beim Nordkorps wird überdies eine Extraverpflegung von täglich

$\frac{1}{4}$  Z. Käse und 1 Schoppen Wein per Mann eintreten.

Salz und Gemüsezulage wird keine verabfolgt. Das Kochholz wird geliefert; allfälliger Mehrverbrauch muß aber aus dem Solde bestreiteten werden.

Die Pferderation beträgt für Reit- und Zugpferde ohne Unterschied: 8 Z. Hafer, 10 Z. Heu und wenn erhältlich 8 Z. Stroh, wenn kein Stroh geliefert werden kann, wird die Haserration um 2 Z. vermehrt; vom 31. August bis zur Entlassung tritt überdies die starke Ration von 10 Z. Hafer, 12 Z. Heu und 8 Z. Stroh in Kraft, alsdann die 2 Z. Hafer Zulage, wenn kein Stroh verabreicht wird, wegfallen.

Die Truppe soll jeweils vor Beginn des Marsches oder der Manöver die Chocolade zu sich genommen haben. Abgesehen wird nach beendigtem Marsch oder Manöver, auch wird alsdann der Wein ausgetheilt.

### V. Tages-Ordnung.

Bei Tagesanbruch: Tagwache, welche bei den Truppen, die in unmittelbarer Fühlung mit dem Gegner sich befinden, durch Wachen der Leute durch die Unteroffiziere ersetzt werden soll; gleich nachher Ablochen des Frühstücks und eine Stunde nach der Tagwache Antreten in voller Feldausrüstung zum Beginn des Marsches oder der Manöver.

Die Stunde, an welcher der Marsch angetreten oder die Manöver begonnen sollen, wird jeweilen im Tagesbefehl für jedes einzelne Korps angezeigt, und der Abmarsch aus den Bivouacs und Kantonementen ist so einzurichten, daß die Leute auf den Sammelpunkten niemals warten müssen, sondern alsbald das Tagwerk beginnen können.

Nach beendigtem Marsch beziehungsweise Manöver werden die Bivouacs oder Kantonemente bezogen, abgekocht, die Waffen, Bekleidung und Ausrüstung gereinigt. Jeden Tag eine Stunde vor Sonnenuntergang findet eine Gewehr-Inspektion statt, zu welcher die Truppen in Quartieretenue austrücken.

Bei den berittenen Truppen findet gleichzeitig eine Pferde-Inspektion statt.

Abends 8½ Uhr Zapfenstreich.

" 9 " Appel im Bivouak oder Kantonement und Ruhe.

Die Lagerwachen beginnen den Nachdienst.

Die Stunde und der Ort des täglichen Divisionsrappores wird jeweilen im Laufe des Tages oder Tags vorher angezeigt werden.

### VI. Wacht- und Aufsichtsdienst.

1. Der Aufsichtsdienst wird nach den Vorschriften des Reglements ausgeführt.

2. Es werden jeden Tag Lager, bezw. Kantonementswachen nach den Anordnungen der Brigadekommandanten, oder bei vereinigter Division, des ersten Adjutanten des Divisionärs und gemäß den Vorschriften des Reglements aufgestellt, welche aber beim Antreten zum Manöver wieder in Reihe und Glied eintreten.

3. Die täglichen Wachrapporte sollen beim Divisionstrapport eingegaben werden, ebenso die Strafrapporte am 25. und 31. August und am Entlassungstage.

4. Die Brigadekommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen erhalten täglich vom Stabschef der Division das Passwort; dieses tritt Abends 7 Uhr in Kraft und ist für 24 Stunden gültig.

### VII. Rapportwesen.

1. Jeden Tag sollen die summarischen Situations- und Munitionsrapporte eingegaben werden.

2. Außerdem sind Effektivrapporte einzugeben:

am 25. August,

" 31.

und am Entlassungstage der Austrittsrapport. Gleichzeitig die Munitionsrapporte.

3. Die im §. 150 des Dienstrelements vorgeschriebenen Dislokationsrapporte sind am 31. August und vor dem Entlassungstage einzugeben.

4. Gleich nach beendigten Manövern oder Marschen hat jeder Korpskommandant, gestützt auf die ihm von seinen untergebenen Abteilungschefs eingelaufenen Rapporte, den Gefechts- bzw. Marschbericht abzufassen und dem Brigadekommandanten einzuhändigen. Die Brigadekommandanten werden ihre Gefechts- und Marschrapporte zum Divisionstrapport eingeben.

5. Straffälle, welche eine kriegsgerichtliche Untersuchung erfordern, sind alsbald dem Divisionär zur Kenntnis zu bringen.

6. Am Abend des Einrückungstages in die Linie werden die Brigadekommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen nach abgehaltener Inspektion ihren Rapport dem Divisionskommando eingeben. Nach beendigtem Truppenzusammengang und Heimmarschen haben sie noch Spezialberichte einzugeben über die Manövrfähigkeit, Feldtückigkeit der ihnen unterstellt gewesenen Truppen, über die Leistungsfähigkeit und den Bildungsgrad der Offiziere und über die Fortschritte, welche während der Übungen gemacht worden sind. Der Generalstabshof legt einen Rapport bei über die Leistungen der Offiziere des Generalstabs, der Divi-

sions-Kriegskommissär, der Divisionsarzt, der Divisionspferdearzt über die Leistungen in ihrem Dienstzweige.

Diese Berichte sollen sich auch auf allfällige Vorschläge für einzuführende Verbesserungen ausdehnen.

### VIII. Postdienst.

1. Es wird beim Bureau des Divisionsstabes ein besonderes Department für den Postdienst organisiert.

Alle Briefe, welche an im Dienst befindliche Militärs oder von denselben abgeschickt werden, sind portofrei; ebenso Pakete unter 4 kg Gewicht, welche an Militärs gelangen. Pakete, welche Militärs abschicken, werden auf dem Feldpostbüro nicht angenommen und genießen auch keine Portofreiheit.

2. Alle Briefe und Pakete, welche an Militärs, die am Zusammenzug der IX. Division teilnehmen, gesandt werden, müssen außer der Adresse die Bezeichnung führen:

Zu welcher Brigade, Bataillon, Batterie, Kompanie der betreffende gehört und die Ueberschrift: Zusammenzug der IX. Division im Kanton Tessin.

3. Die Postbüroare werden die eingelaufenen Briefe und Pakete dem Kriegskommissariat desjenigen Truppenhefts, der sich in der Nähe befindet, übergeben. Dieses wird das Erlesen besorgen und die Gegenstände den Fouriers der taktischen Einheiten zur Ausheilung zustellen.

4. Abgehende Briefe sind ebenfalls von den Fouriers in Empfang zu nehmen, dem Kriegskommissariat zu übergeben, welches das Stempeln und die Uebergabe an die Post besorgt.

5. Der Empfang von Wertgegenständen und Postmandaten muß mit Unterschrift des Fouriers gegenüber dem Kommissariatsoffizier, und des Empfängers gegenüber dem Fourier bescheinigt werden.

6. Alle Reklamationen über Nichtempfang haben alsbald an das Divisions-Kriegskommissariat zu gelangen.

### IX. Rechtspflege.

Wie unter I gesagt ist, müssen die taktischen Einheiten mit den angefertigten Geschworenenlisten einrücken und sie abgeben:

Das Nordkorps an den Auditor Hauptmann Karl Wieland.

Das Südkorps an den Greifrichter Oberstleutnant Ulbrizzi.

Dieser letztere besorgt die Rechtspflege bis zur Besammlung der Division beim Südkorps und wird, wenn ein Straffall es nothwendig erheischen sollte, den Auditor Hauptmann Genf Emilio ausspielen.

### X. Gesundheitsdienst.

Die leicht Kranken sind in die Ambulancen, welche den Brigaden folgen und in jedem Kantonement oder Bivouak sich als Feldspital einrichten, abzugeben. Schwer Erkrankte werden nach den Verhältnissen im Bürgerspital in Altorf oder im Militärspital in Bellinzona aufgenommen.

Die Spezialwaffen bedienen sich der ihnen zunächst gelegenen Ambulance.

Basel 1874.

Der Kommandant der IX. Armeedivision.

Henry Wieland, eidg. Oberst.

### A u s l a n d.

**Frankreich.** General Trochu hat zwei Bände über die Belagerung von Paris herausgegeben, aber die lehren nichts Neues und entschuldigen ihn keineswegs. Seine militärische Unfähigkeit bleibt ausgemacht; freilich war der Patriotismus der Pariser Mobilen kläglich, aber desto besser schlugen sich die Bretonen. Mit der Nationalgarde, die an einem Tage 3000 eigener Soldaten erschossen hatte (aus Verschen), war auch nicht viel auszurichten möglich.

**Italien.** (Alpen-Kompanien.) In der Sitzung der italienischen Deputiertenkammer vom 9. Dezember 1873 hat die Budget-Kommission für das Heerwesen einen Bericht über die Errichtung von Alpen-Kompanien vorgelegt, wodurch diese somit offiziell bestätigt erscheint.